

Senfft Kersten Nabert van Eendenburg

Die Rechtsanwälte des ärztlichen Sexualstraftäters

Einschreiben an Rechtsanwalt Matthies van Eendenburg

Einschreiben vom 24.10.2019

Herr Rechtsanwalt
Matthies van Eendenburg c/o Anwaltskanzlei
Senfft Kersten Nabert van Eendenburg
Schlüterstraße 6
20108 Hamburg

Sehr geehrter Herr van Eendenburg,

wir haben den 24.10.2019. Seit zehn Monaten, seit dem 14.01.2019, verdächtigen Sie mich wider besseres Wissen im Wege der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB), daß ich durch mein Schreiben vom 07.01.2019 eine Straftat der Beleidigung (§ 185 StGB) begangen hätte (siehe <http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>).

Und seit zehn Monaten, seit dem 14.01.2019, nötigen Sie mich mittels vorsätzlicher Nötigung (§ 240 StGB), eine Straftat der Beleidigung zu unterlassen, die ich gar nicht begangen hatte.

Ich werde am 14.01.2020, also ein Jahr später, Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung und Nötigung bei der Staatsanwaltschaft Hamburg gegen alle Anwälte Ihrer Kanzlei erstatten.

Sollten Sie im Gegensatz zu Ihren Kollegen Ihre seit zehn Monaten wider besseres Wissen aufrechterhaltene Nötigung zur Unterlassung einer nicht-begangenen Straftat der Beleidigung nicht mehr aufrechterhalten wollen, dann müssen Sie dies vor Januar 2020 schriftlich erklären.

Ich werde dann der Staatsanwaltschaft Hamburg im Januar mitteilen, daß Sie im Gegensatz zu Ihren Kollegen erklärt haben, daß Sie Ihre falsche Verdächtigung wider besseres Wissen sowie Ihre vorsätzliche Nötigung angesichts der Strafanzeige jetzt nicht mehr aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen

<http://www.chillingeffects.de/senfft01.pdf>

<http://www.chillingeffects.de/senfft02.pdf>

<http://www.chillingeffects.de/senfft03.pdf>

<http://www.chillingeffects.de/senfft04.pdf>

<http://www.chillingeffects.de/senfft05.pdf>

Senfft Kersten Nabert van Eendenburg

Die Rechtsanwälte des ärztlichen Sexualstraftäters

Am 07.01.2019 schrieb ich an die Rechtsanwälte Senfft Kersten Nabert van Eendenburg, die seit mehreren Jahren die rechtlichen Interessen des ärztlichen Sexualstraftäters wahrnehmen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme zur Kenntnis, daß Ihr Mandant sich weigerte, die Unterlassung unterzeichnet zurückzusenden, die ihm am 01.12.2018 übersandt wurde. Ich nehme ferner zur Kenntnis, daß Sie auf mein Schreiben vom 04.12.2018 ebenfalls nicht reagiert haben.

Der verstorbene Heinrich Senfft hätte das Mandat des Sexualstraftäters nicht angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ich zitierte das Schreiben an Richter Dr. Alfons Schwarz, das den folgenden Abschnitt enthält (siehe <http://www.chillingeffects.de/schwarz.pdf>, Seite 3):

Der Straftäter Dr. med. wurde unter Verweis auf die Rechtsprechung ("*Wiederholungsgefahr wird durch Erstbegehung indiziert*") aufgefordert zu erklären:

"Ich, Dr. med. verpflichte mich, es zu unterlassen, unter Verstoß gegen § 174c StGB einer Person mehrere Finger vaginal oder rektal einzuführen."

Der ärztliche Straftäter aus Hamburg weigerte sich jedoch zu erklären, daß er zukünftig den Verstoß gegen § 174c StGB ("*Sexueller Mißbrauch*") unterläßt.

Auch die Hamburger Rechtsanwälte des Straftäters weigerten sich zu erklären, daß der zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung verurteilte ärztliche Straftäter den Verstoß gegen § 174c StGB zukünftig unterläßt.

Danach erhielt ich am 14.01.2019 ein Abmahnschreiben von den Hamburger Rechtsanwälten. Der Unterzeichner dieser Abmahnung war Rechtsanwalt Jörg Nabert (siehe unten Seite 2).

Die fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach beschuldigten mich in ihrem Abmahnschreiben wider besseres Wissen, ich hätte die Straftat § 185 StGB begangen, "*da die Äußerungen eine vorsätzliche Kundgabe ihrer Missachtung und damit eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB darstellen*" würden.

Die fünf Anwälte wissen selbst, daß ich keine Straftat im Sinne des § 185 StGB begangen habe:

Die fünf Anwälte wissen selbst, daß *"mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt"* nicht von mir stammt, sondern von der Richterin Simone Käfer, denn die Anwälte waren selbst Prozeßbevollmächtigte des Straftäters im Prozeß 324 O 784/16 (siehe dazu unten das Urteil).

Mein Schreiben vom 07.01.2019 dient der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB), denn trotz der Aufforderung vom 01.12.2018 weigerte sich der ärztliche Straftäter zu erklären, daß er den Verstoß gegen § 174c StGB (*"Sexueller Mißbrauch"*) zukünftig unterläßt.

Auch die Rechtsanwälte des Sexualstraftäters, die fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach, weigerten sich zu erklären, daß ihr Mandant, der zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten auf Bewährung verurteilt wurde, den Verstoß gegen § 174c StGB (*"Sexueller Mißbrauch"*) zukünftig unterläßt.

Trotzdem wollen die fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach *"unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen"*:

Die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr können Sie ausräumen, indem Sie eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. Sie können Ihrer Pflicht dadurch genügen, dass Sie uns die beigefügten Unterlassungsverpflichtungserklärungen ordnungsgemäß unterzeichnet bis zum

16. Januar 2019

zuleiten.

Sollten Sie die Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Nabert
Rechtsanwalt

Verweigerung der Vollmachtsvorlage

Die fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach legten am 14.01.2019 keine einzige Vollmacht vor. Deshalb schrieb ich:

Unter Bezug auf das Schreiben vom 14.01.2019 ("*... zeige ich an, dass ich ... vertrete*") werden die fünf Anwälte aufgefordert, per Einschreiben die Vertretungsvollmachten vorzulegen.

Weder Rechtsanwalt Jörg Nabert als Unterzeichner des Abmahnschreibens vom 14.01.2019 noch die anderen Rechtsanwälte Joachim Kersten, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach waren bis heute bereit, irgendeine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

HTML-Emails mit Binärdatei-Anlagen

Obwohl ich aus Gründen des Virenschutzes keine HTML-Emails mit Binärdateien akzeptiere, haben mir die fünf Rechtsanwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach eine HTML-Email mit einer Binärdatei-Anlage gesandt.

Die fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach wurden per Einschreiben ausdrücklich aufgefordert, es zu unterlassen, HTML-Emails mit Binärdatei-Anlagen zu versenden.

Die fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach weigerten sich jedoch, zu erklären, daß sie es zukünftig unterlassen, HTML-Emails mit Binärdatei-Anlagen zu versenden.

Eine HTML-Email kann Links zu Websites enthalten, die mit Computerviren infiziert sind:

siehe dazu z.B.: <http://www.spiegel.de/thema/computerviren> und <https://de.wikipedia.org/wiki/Computervirus>

Eine Binärdatei-Anlage kann selbst mit Computerviren infiziert sein, sogar eine PDF-Datei:

<https://www.heise.de/security/artikel/Analysiert-Alte-Masche-neue-Verpackung-Infektion-durch-PDFs-3722708.html>

Nachfolgend wird ein Ausschnitt aus der Binärdatei-Anlage im Binärdateiformat gezeigt, die der HTML-Email der fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach beigefügt war:

Offset	Hex-Daten
00001000	74 5D 11 D1 1D 10 F2 E8 BA 23 A2 E8 A4 8E B9 CC
00001010	BA 23 A2 3A 23 A2 3A 23 C6 F3 71 AB 38 88 E8 BA
00001020	2E 88 E8 9E 28 44 73 28 CD 59 4E 32 7C 8E 88 E8
00001030	8E 88 E8 8E 88 F1 B8 EB 9B 19 1C 53 01 08 F9 1C
00001040	C8 E6 47 11 49 52 23 E6 A4 47 67 58 F2 30 8B A2
00001050	E8 BA B4 A8 44 44 9D 04 44 41 F7 11 11 11 7D AA
00001060	11 11 25 90 84 1D E0 81 A1 11 11 17 F1 C4 44 5A
00001070	84 24 90 20 F0 84 44 5D B2 8C 5A 0F E9 6F BD 12
00001080	1C A1 C3 4B 44 9C A1 DF 77 CB 1C 88 39 C7 38 E5
00001090	0E 48 75 48 9B 86 11 37 28 77 BB A5 99 0D 9C 3F
000010A0	CC 9F F3 11 C2 2C ED F8 21 06 E6 4E D2 9A A0 84
000010B0	44 58 42 A8 10 3C 21 6D 4A 7A C4 8E B8 6D 6F E9
000010C0	61 FB 7A 4F 7A 5F 6F FA 4A DA 4E 6C 44 9B 4B DE
000010D0	FF F3 0F FF A6 D2 F6 F8 22 3D FF D6 93 7A 5A 5D
000010E0	FF F7 DB FF 4B 6F FD 2B 4F FA DF D9 57 49 B6 51
000010F0	8F FF D7 6F FF 7F DA DD DA FD 69 77 1D 2C 7B 7F

Da sich nicht ausschließen läßt, daß Binärdateien Computerviren enthalten, bin ich nicht bereit, von den Anwälten Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach HTML-E-mails mit Binärdatei-Anlagen zu akzeptieren.

Ausschnitt aus der HTML-Email mit HREF-Links

E-Mail: nabert@skne.de <o:p></o:p></p> <p class="MsoNormal"><o:p> </o:p></p><p class="MsoNormal"><u>Hinweis zum Datenschutz:</u></p> <p class="MsoNormal">Bitte beachten Sie, dass wir von Ihnen bei Mandatserteilung Anrede, Vorname, Nachname, eine gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk) sowie Informationen, die für die Geltendmachung und Verteidigung Ihrer Rechte im Rahmen des Mandats notwendig sind, erheben und verarbeiten.</p> <p class="MsoNormal">Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten ist zur Durchführung und Abwicklung des mit Ihnen bestehenden Mandatsverhältnisses erforderlich, sie beruht auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO. Näheres zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unsere Kanzlei entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung, die unter http://www.skne.de/datenschutz von Ihnen abgerufen und ausgedruckt werden kann.</p> <p class="MsoNormal"><o:p> </o:p></p>

Diese fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach haben sich jedoch geweigert zu erklären, es zukünftig zu unterlassen, HTML-E-mails mit Binary-File-Attachments und mit Hypertext-Reference-Links zu versenden. Vorsorglich öffne man keine HTML-E-mails mit Binärdateien der fünf Anwälte Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach.

Senfft Kersten Nabert van Eendenburg

Die Rechtsanwälte des ärztlichen Sexualstraftäters

Zwei Monate später im März 2019 habe ich den fünf Anwälten Joachim Kersten, Jörg Nabert, Matthies van Eendenburg, Franziska Oster und Julian Diefenbach, die seit mehreren Jahren die rechtlichen Interessen des zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten auf Bewährung verurteilten Sexualstraftäters wahrnehmen, bezüglich des Abmahnschreibens vom 14.01.2019 (siehe oben Seite 2) geschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Ihrer Abmahnung sind bereits zwei Monate vergangen. Es wird angefragt, in wievielen Monaten die Rechtsanwälte *"unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen werden"*.

Ferner wird angefragt, wieviele Jahre lang die Rechtsanwälte *"strafbewehrte Unterlassungserklärungen"* verlangen werden und wieviele Jahre lang sie den verurteilten Sexualstraftäter durch Versendung von Abmahnschreiben vertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Fall **324 O 528/18** beantragten die Anwälte, obwohl bereits 18 Monaten vergangen waren, *"wegen Dringlichkeit"* eine *"Einstweilige Verfügung"*. Durch Vortäuschung der *"Dringlichkeit"*, nachdem bereits 18 Monate vergangen waren, hat die Richterin Simone Käfer zugunsten des verurteilten Sexualstraftäters eine vorsätzliche Beugung des prozessualen Rechts begangen (siehe <http://www.chillingeffects.de/kaefer2.pdf>).

Nachfolgend wird Urteil **324 O 784/16** des Landgerichts Hamburg abgedruckt, worin steht, daß der von dem Richter Dr. Alfons Schwarz verurteilte ärztliche Sexualstraftäter einer Person *"mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt"* hat. Das Parallelurteil **324 O 792/16** ist als separates Dokument verfügbar (siehe <http://www.chillingeffects.de/kaefer1a.pdf>).

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 784/16

Verkündet am 17.05.2017

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

<leer>

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>
gegen

<leer>

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte <leer>

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Böert und
den Richter Kersting
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2017 für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 09. Dezember 2016 wird hinsichtlich Ziffer I. a) aufgehoben und der ihr zugrundeliegende Antrag zurückgewiesen.
Im Übrigen wird die einstweilige Verfügung vom 09. Dezember 2016 hinsichtlich Ziffer I. b) bestätigt.
- II. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin jeweils hälftig zur Last.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Antragsteller darf die Kostenvollstreckung durch die Antragsgegnerin durch

Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand einer einstweiligen Verfügung, mit der der Antragsgegnerin verboten wurde,

a) *identifizierend über den Antragsteller im Zusammenhang mit dem Strafverfahren vor dem Landgericht H. zu berichten, wie geschehen in dem Artikel „P. w. s. M. – U.- A. b. P. b. V.“ vom 6. Dezember 2016*

auf <leer>

und/oder

b) das nachfolgende Foto im Rahmen der Berichterstattung über das in Ziffer a.) genannte Strafverfahren zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen

Bild entfernt

wie geschehen in dem Artikel „P. w. s. M. – U.- A. b. P. b. V.“ vom 6. Dezember 2016 auf [http://www. b..de/](http://www.b..de/) <leer>.

Der Antragsteller ist Arzt und Spezialist für Knochenheilung. Von 2011 bis Oktober 2013 war er im U. H.- E. (U.), orthopädische Unfallchirurgie, tätig.

Die Antragsgegnerin ist für den Internetauftritt der B.-Zeitung verantwortlich (Impressum Anlage ASt 2).

Am 05.12.2016 begann gegen den Antragsteller ein Strafverfahren vor dem Landgericht H.. Dem Antragsteller wurde zur Last gelegt, eine Patientin am 08.10.2013 und 09.10.2013 in zwei Fällen unter Ausnutzung des Behandlungsverhältnisses sexuell missbraucht zu haben (§ 174c Abs. 1 StGB), indem er eine wegen eines Rückenleidens stationär aufgenommene Patientin im Intimbereich abgetastet und ihr mehrere Finger sowohl vaginal als auch rektal eingeführt habe. Wegen der Vorwürfe war der Antragsteller im Oktober 2013 vom U. freigestellt und sein Vertrag im Juni 2014 aufgelöst worden. Über das Strafverfahren wurde im Vorhinein, währenddessen und nach Beendigung wiederholt in der Presse berichtet (vgl. Anlagenkonvolut AG 1).

Die Antragsgegnerin veröffentlichte am 06.12.2016 auf dem Online-Auftritt der B.-Zeitung unter der URL [http://www. b.de/ <leer>](http://www.b.de/) einen Artikel mit der Überschrift „ P. w. s. M. – U.- A. b. P. b. V.“ (Anlage ASt 1), in dem sie über den Prozessauftakt berichtete. In der Berichterstattung werden Vorname, Anfangsbuchstabe des Nachnamens und Alter des Antragstellers genannt; es wird angegeben, er sei Spezialist für Knochenheilung und 2011 von der C. (B.) an das U., Abteilung orthopädische Unfallchirurgie, gekommen. Zudem enthält der Artikel ein Foto, das den Antragsteller im Gerichtssaal zeigt, seine Augenpartie ist von einem schwarzen Balken bedeckt. Für die Einzelheiten der streitgegenständlichen Berichterstattung wird auf Anlage ASt 1 Bezug genommen.

Der Antragsteller mahnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 06.12.2016 (Anlage ASt 3) ab, die Antragsgegnerin reagierte nicht.

Auf Antrag des Antragstellers vom 07.12.2016 erließ die Kammer am 09.12.2016 die streitgegenständliche einstweilige Verfügung.

Am nächsten Hauptverhandlungstag, dem 12.12.2016, räumte der Antragsteller das ihm zur Last gelegte Geschehen umfänglich ein. Am 13.12.2016 wurde er wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Der Antragsteller stellte der Antragsgegnerin die einstweilige Verfügung am 14.12.2016 zu.

Mit Schreiben vom 05.01.2017 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller zum Verzicht auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung auf (Anlage AG 2). Dies lehnte der Antragsteller mit Schreiben vom 06.01.2017 (Anlage AG 3) ab.

Die Antragsgegnerin hat am 03.03.2017 Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung eingelegt.

Sie ist der Auffassung, der Antragsteller sei in der Berichterstattung nicht erkennbar. Der Vorname sei ein „Allerweltsname“, Nachnamen mit dem Anfangsbuchstaben „T“ eine Alltäglichkeit. Sie, die Antragsgegnerin habe sich bewusst auf die Schilderung der notwendigsten Umstände beschränkt, um die sich aus der Anklage ergebenden Vorwürfe nachvollziehbar zu machen. Das streitgegenständliche Foto lasse keine Rückschlüsse auf identifizierende Merkmale wie etwa Statur, Haltung, Kleidung, Stimme oder andere charakteristische Besonderheiten zu, auch weil der Antragsteller, verdeckt von einem Rollkragenpullover, hinter einem Tisch sitze.

Weiterhin ist sie der Auffassung, dass die Berichterstattung sowohl bzgl. der Wort- als auch der Bildberichterstattung schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung rechtmäßig gewesen sei. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer identifizierenden Berichterstattung im Rahmen der Verdachtsberichterstattung seien erfüllt. Die Stellung des Antragstellers als Arzt, der Verdacht einer Tat mit sexuellem Hintergrund unter Ausnutzung der Hilflosigkeit der Patientin sowie die in der Vergangenheit aufgetretene Vielzahl von schweren Vorwürfen gegen Mitarbeiter des U. führten dazu, dass ein Vorgang von gravierendem Gewicht vorliege. Die Berichterstattung sei

zudem erforderlich, um die Aufdeckung naheliegender weiterer Straftaten zu ermöglichen sowie die mediale Kontrolle und Überwachung der einheitlichen Rechtsanwendung durch die Gerichte zu verwirklichen. Der erforderliche Mindestbestand an Tatsachen sei gegeben, insbesondere unter Hinzuziehung des Umstandes, dass der Antragsteller bereits angekündigt habe, ein Geständnis ablegen zu wollen. Die Einholung einer Stellungnahme sei in der vorliegenden Konstellation obsolet gewesen, zumal der Antragsteller in der öffentlich geführten Hauptverhandlung ausreichend Möglichkeit erhalten habe, sich zu dem ihm zur Last gelegten Geschehen zu äußern. Durch die von ihr, der Antragsgegnerin, genutzten Formulierungen habe sie auch unmissverständlich deutlich gemacht, dass es sich um ein laufendes Verfahren handle und die Täterschaft des Antragstellers zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestanden habe („nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft“, „womöglich“, „laut Anklage“, „soll“).

Jedenfalls sei der Verfügungsanspruch durch die Verurteilung des Antragstellers endgültig entfallen. Wenn die Täterschaft des Betroffenen feststehe, bestehe bei einer aktuellen Berichterstattung eine Vermutung dafür, dass das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht überwiege. Bei der vom Antragsteller begangenen Straftat aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handle es sich um eine Straftat, die das öffentliche Interesse besonders berühre. Die Schwere der Straftat werde durch die Stellung des Antragstellers als Arzt noch verstärkt, da Ärzte berufsrechtlich verpflichtet sein, ihr Handeln rein am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten (§ 2 der Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, Anlage AG 5). Die Berichterstattung diene darüber hinaus den weiteren öffentlichen Interessen des Anstoßes zur Aufdeckung möglicher weiterer, gleich ausgestalteter Vergehen, der Überwachung der Gerichte sowie der Warnung.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09. Dezember 2016 aufzuheben und den ihr zugrundeliegenden Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er ist der Auffassung, dass ihm aufgrund der identifizierbaren Berichterstattung der Antragsgegnerin ein Unterlassungsanspruch zustehe und dieser insbesondere auch nach seiner Verurteilung unverändert fortbestehe. Aufgrund des nur unzureichend unkenntlich gemachten Fotos und der veröffentlichten ergänzenden Angaben zu seiner Person sei er jedenfalls für sämtliche Patienten, Kollegen und Bekannte deutlich erkennbar. Die verbreitete Berichterstattung sei rufschädigend und verletze sein allgemeines Persönlichkeitsrecht in besonders schwerer Weise; die Rechtswidrigkeit bestehe insbesondere auch nach seiner

geständigen Einlassung und Verurteilung fort. Denn das Recht der Antragsgegnerin, über ein Strafverfahren zu berichten, schließe nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht das Recht ein, den Angeklagten mit Namen zu nennen oder in sonstiger Weise identifizierbar zu machen. Diese Grundsätze seien insbesondere dann zu beachten, wenn das Verfahren die berufliche Sphäre des Betroffenen betreffe, da dann die akute Gefahr bestehe, dass er das Vertrauen seiner Klientel, Kollegen und seines Arbeitgebers und somit die Basis seiner beruflichen Tätigkeit verliere. Dem öffentlichen Informationsinteresse sei durch eine anonymisierte Berichterstattung Genüge getan. Auch die Veröffentlichung des Bildes sei rechtswidrig, da ihm überhaupt kein eigenständiger Informationswert zukomme, und kein schutzwürdiges Informationsinteresse der Öffentlichkeit daran bestehe, durch die Veröffentlichung eines Bildes über den im Text beschriebenen Betroffenen informiert zu werden. Vielmehr stelle die Berichterstattung der Antragsgegnerin ihn mit Preisgabe der identifizierenden Umstände bewusst an einen Pranger. Zudem stehe der Veröffentlichung sein berechtigte Resozialisierungsinteresse entgegen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass er nicht einmal zu einer Haftstrafe verurteilt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung ist die einstweilige Verfügung vom 09. Dezember 2016 hinsichtlich Ziffer I. a) aufzuheben und der ihr zugrundeliegende Antrag zurückzuweisen; hinsichtlich Ziffer I. b) ist die einstweilige Verfügung dagegen zu bestätigen.

1. Der Antragsteller ist aktiv legitimiert, insbesondere ist er von der streitgegenständlichen Wort- und Bildberichterstattung betroffen, da er als Angeklagter des Strafverfahrens erkennbar ist. Zwar wird in der Berichterstattung nicht sein voller Name genannt, sondern lediglich sein Vorname sowie der Anfangsbuchstabe seines Nachnamens. Zudem wurde sein Foto mit einem schwarzen Balken über der Augenpartie versehen. Für die Erkennbarkeit ist es jedoch ausreichen, dass der Antragsteller durch die Gesamtschau der mitgeteilten Informationen und des veröffentlichten Bildes identifizierbar ist. Insoweit kann bereits die Übermittlung von Teilm Informationen genügen, aus denen die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft sich ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (BVerfG, Beschluss vom 14.07.2004, 1 BvR 263/03 – *Presseberichterstattung*, Juris). Denn das Grundrecht kann nicht nur betroffen sein, wenn eine persönlichkeitsverletzende Äußerung eine Verbreitung in einem großen Kreis von Dritten erfährt, sondern auch dann, wenn über das Medium der Zeitung persönlichkeitsverletzende Informationen an solche Leser geraten, die auf Grund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die Person zu identifizieren, auf die sich der Bericht bezieht. Gerade für Leser mit Einblick in das berufliche oder persönliche Umfeld des Betroffenen ist die Information in ihrem persönlichkeitsverletzenden Teil aussagekräftig und in der Folge für die in

Bezug genommene Person besonders nachteilig (BVerfG a.a.O.). Das Recht am eigenen Bild, eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wird zudem schon dann verletzt, wenn der Abgebildete begründeten Anlass hat, anzunehmen, er könne als abgebildet identifiziert werden; es genügt die Erkennbarkeit durch einen mehr oder minder großen Bekanntenkreis (BGH; Urteil vom 26.06.1979, VI ZR 108/78 – *Fußballtor*, Juris Rn. 11). Denn entscheidend ist der Zweck des § 22 KUG, die Persönlichkeit davor zu schützen, gegen ihren Willen in Gestalt der Abbildung für andere verfügbar zu werden (BGH a.a.O.).

Ausgehend von diesen Maßstäben ist angesichts der Fülle der mitgeteilten Teilinformationen von der Erkennbarkeit des Antragstellers auszugehen. Die Berichterstattung nennt neben seinem Vornamen und dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens auch seinen Dokortitel, zudem werden Details zu seinem beruflichen Werdegang mitgeteilt. Auch auf dem Foto ist der Antragsteller – jedenfalls für seinen Bekanntenkreis genauso wie für Personen aus seinem beruflichen Umfeld wie Kollegen oder Patienten – erkennbar. Der lediglich die Augenpartie verdeckende schwarze Balken steht der Erkennbarkeit genauso wenig entgegen wie die von dem Antragsteller getragene Kleidung oder die Tatsache, dass er hinter einem Tisch sitzt. Denn weiterhin gut sichtbar sind Statur, Kopfform, Frisur, Nasen- und Mundpartie des Antragstellers.

2. Dem Antragsteller steht hinsichtlich Ziffer I. a) jedoch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Unterlassungsanspruch zu, insbesondere ergibt sich ein solcher nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Denn die den Antragsteller identifizierende Wortberichterstattung stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar.

a. Bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht handelt sich um einen offenen Tatbestand, bei dem die Feststellung einer rechtswidrigen Verletzung eine ordnungsgemäße Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit voraussetzt (Palandt-*Sprau*, Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Auflage 2017, § 823 BGB Rn. 95). Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Im Streitfall hat eine Abwägung zwischen dem Recht des Antragstellers auf Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK auf der einen Seite und dem Recht der Antragsgegnerin auf Meinungs- und Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK auf der anderen Seite zu erfolgen.

Dabei misst sich die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Wortberichterstattung nicht an den Maßstäben der Verdachtsberichterstattung, da der Antragsteller zum Schluss der mündlichen Verhandlung als maßgeblichem Zeitpunkt für die Überprüfung der einstweiligen Verfügung (Zöller-*Vollkommer*, Zivilprozessordnung, 31. Auflage 2016, § 925 Rn. 3) bereits zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden war. Steht die Täterschaft des Betroffenen fest, so spricht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei tagesaktueller Berichterstattung

über Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten eine Vermutung für das Überwiegen des Berichterstattungsinteresses (BVerfG, Urteil vom 05.06.1973, 1 BvR 536/72 – *Lebach*, Juris Rn. 64; Beschluss vom 10.06.2009, 1 BvR 1107/09, Juris Rn. 19). Zwar wird eine öffentliche Berichterstattung über eine Straftat unter Namensnennung, Abbildung oder Darstellung des Täters seinen Persönlichkeitsbereich erheblich beeinträchtigen, weil sie sein Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten von vornherein negativ qualifiziert (BVerfG, Urteil vom 05.06.1973, 1 BvR 536/72 – *Lebach*, Juris Rn. 55). Auf der anderen Seite ist aber ein grundsätzlich ebenso gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit anzuerkennen, bei Verstößen gegen die Rechtsordnung über Tat und Täter informiert zu werden (BVerfG a.a.O., Juris Rn. 63; EGMR, Urteil vom 07.02.2012, 39954/08, Juris Rn. 173). Wägt man das umschriebene Informationsinteresse an einer entsprechenden Berichterstattung generell gegen den damit zwangsläufig verbundenen Einbruch in den Persönlichkeitsbereich des Täters ab, so verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im allgemeinen den Vorrang (BVerfG a.a.O., Juris Rn. 64). Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen oder Rechtsgüter der Gemeinschaft angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür in der Rechtsordnung verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen. Er muss grundsätzlich auch dulden, dass das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in einer nach dem Prinzip freier Kommunikation lebenden Gemeinschaft auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird (BVerfG a.a.O.). Dieser Vorrang des Informationsinteresses gilt jedoch nicht schrankenlos. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darf der Einbruch in die persönliche Sphäre nicht weitergehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert; die für den Täter entstehenden Nachteile müssen im rechten Verhältnis zur Schwere der Tat oder ihrer sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Danach ist eine Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifikation der Täter keineswegs immer zulässig, insbesondere in Fällen der kleinen Kriminalität oder bei jugendlichen Straftätern wird dies nicht der Fall sein (BVerfG a.a.O., Juris Rn. 65). Wo konkret die Grenze für das grundsätzlich vorgehende Informationsinteresse an der aktuellen Berichterstattung zu ziehen ist, lässt sich nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls entscheiden (BVerfG a.a.O., Juris Rn. 67). Für die Zulässigkeit einer den Täter identifizierenden Berichterstattung spricht im Allgemeinen, wenn das spezifische öffentliche Interesse weniger durch das typische der Tat als durch die Person des Täters ausgelöst wird, namentlich die Frage, welche persönlichen Eigenarten oder Lebensumstände ihn zu seiner Tat getrieben haben mögen (BVerfG a.a.O.).

b. Ausgehend von diesen Maßstäben beeinträchtigt die identifizierende Wortberichterstattung den Antragsteller zwar erheblich in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (1). Bei der erforderlichen Einzelabfallabwägung überwiegt vorliegend jedoch das öffentliche Berichterstattungsinteresse (2).

(1) Die Wortberichterstattung teilt wahre Vorgänge aus der Sozialsphäre des Antragstellers mit. Grundsätzlich sind wahre Tatsachen aus der Sozialsphäre von dem Betroffenen hinzunehmen,

soweit sie nicht zu einer Stigmatisierung oder sozialen Ausgrenzung führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.1998, 1 BvR 131/96 – *Missbrauchsvorwurf*, Juris Rn. 49; BGH, Urteil vom 09.02.2010, VI ZR 243/08 – *Walter Sedlmayr Mord mit dem Hammer*, Juris Rn. 16). Der in der Berichterstattung beschriebene Tatvorwurf gegen den Antragsteller ist erkennbar geeignet, seinen guten Ruf und sein Ansehen zu beeinträchtigen. Angesichts der Schwere und des Charakters der Straftat begründet die identifizierende Berichterstattung einen besonders schweren Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht. Denn es handelt sich um eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Ausnutzung der Hilflosigkeit einer Patientin, zudem berief sich der Antragsteller als Arzt zunächst auf die medizinische Notwendigkeit seiner Handlung. Dagegen kann sich der Antragsteller nicht auf den Schutz seiner absolut geschützten Intimsphäre berufen (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 10.06.2009, 1 BvR 1107/09, Juris Rn. 26). Eine Sexualstraftat mag zwar intime Züge tragen, weil sie sich auf dem Gebiet der Sexualität abspielt. Mit ihr geht aber ein gewalttätiger Übergriff in die sexuelle Selbstbestimmung und die körperliche Unversehrtheit des Opfers einher, so dass ihre Begehung keinesfalls als Ausdruck der von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit des Täters angesehen werden kann. Die Tat ist deshalb auch nicht von höchstpersönlicher, die Menschenwürde des Täters berührender Natur, so dass ihm hierfür ein fremden Einblicken entzogener Freiraum zuzubilligen wäre (BVerfG a.a.O.).

Im Rahmen der Abwägung ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, dass die von ihm begangene Straftat unmittelbar seine berufliche Tätigkeit betrifft und somit seine berufliche Zukunft auf dem Spiel stehen dürfte. Denn die zu erwartende Stigmatisierung gefährdet die Chancen des Antragstellers, jemals wieder als Arzt tätig zu sein. Auch die Tatsache, dass seine Haftstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, spricht für sein besonderes Resozialisierungsinteresse.

(2) Dagegen ist auf Seiten der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, dass die Berichterstattung ein zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuelles Strafverfahren betrifft, also ein aktuelles Informationsinteresse befriedigt wird. Genannt werden in der Wortberichterstattung auch nur solche Identifikationsmerkmale des Antragstellers, die seine Öffentlichkeitssphäre berühren (Name, Alter, Beruf, Arbeitgeber), nicht dagegen weitere Details aus seiner Privatsphäre. Zudem ist der Antragsteller mittlerweile wegen der ihm zur Last gelegten Tat aufgrund eines Geständnisses in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe (auf Bewährung) verurteilt worden, deren Höhe nicht im unteren Bereich des Strafrahmens des § 174c Abs. 1 StGB (3 Monate bis 5 Jahre) liegt.

Von besonderem Gewicht im Rahmen der Abwägung ist jedoch das große Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer identifizierenden Berichterstattung. Dieses begründet sich aus der Schwere der Straftat, der Stellung des Antragstellers als Arzt sowie aus den weiteren Vorwürfen gegen Mitarbeiter des U. in engerem zeitlichen Zusammenhang, wenn auch nicht im Zusammenhang mit dem Antragsteller. Ausschlaggebend für das Überwiegen des Informationsinteresses an einer identifizierenden Berichterstattung ist zur Überzeugung der

Kammer dabei, dass das spezifische Interesse der Öffentlichkeit gerade durch die Person des Antragstellers ausgelöst wird, weil dieser als Arzt seine Stellung ausgenutzt hat, um einer Patientin zu schaden. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hat der Antragsteller durch die Begehung der Straftat selbst geweckt; daher muss er nun dulden, dass über das Strafverfahren identifizierend berichtet wird. Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt dem Täter keinen Anspruch darauf, in aller Stille das Strafverfahren abwickeln zu können, um der sozialen Missbilligung durch sein Umfeld zu entgehen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 2009, 1 BvR1107/09, Juris Rn. 29). Allein von der tagesaktuellen Berichterstattung, die mit dem Abschluss des Verfahrens ein Ende findet, geht keine derart schwerwiegende Stigmatisierung in einer solchen Breitenwirkung aus, dass eine dauerhafte oder langanhaltende soziale Ausgrenzung zu befürchten wäre, die in der Abwägung das Berichterstattungsinteresse überwiegen müsste (BVerfG a.a.O.). Die streitgegenständliche tagesaktuelle Wortberichterstattung entfaltet zur Überzeugung der Kammer keine derart gravierende Breitenwirkung, dass eine dauerhafte Ausgrenzung des Antragstellers zu befürchten wäre, die er nicht bereits durch das strafrechtlich relevante Verhalten und die daraufhin ergangene Verurteilung selbst verursacht hat. Es ist nicht darüber zu entscheiden, ob zukünftig, bzw. ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr identifizierend berichtet werden darf.

2. Hinsichtlich der Bildberichterstattung in Ziffer 1. b) steht dem Antragsteller dagegen ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KUG zu, denn die angegriffene Berichterstattung verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht.

a. Die Veröffentlichung des Bildnisses des Antragstellers ist ohne seine Einwilligung (§ 22 S. 1 KUG) erfolgt.

Die Einwilligung des Antragstellers war auch nicht gemäß § 23 Abs. 1 KUG entbehrlich. Dabei kann dahinstehen, ob es sich bei dem Strafverfahren gegen den Antragsteller um ein zeitgeschichtliches Ereignis im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelt. Denn jedenfalls stehen der Befugnis zur Verbreitung des Bildnisses berechnete Interessen des Antragstellers entgegen (§ 23 Abs. 2 KUG).

Zwar wurden die Aufnahmen anlässlich einer öffentlichen Hauptverhandlung in einem Strafverfahren angefertigt; die im Rahmen einer solcher Verhandlung anwesenden Öffentlichkeit, die den Kläger zur Kenntnis nehmen kann, ist jedoch nicht mit der Öffentlichkeit vergleichbar, die durch einen Zeitungsartikel erreicht wird. Die Verbreitung des Bildnisses des Antragstellers stellt angesichts der nur unzureichenden Unkenntlichmachung seiner Person und des daraus resultierenden sehr großen Grades der Erkennbarkeit für Bekannte und berufliches Umfeld, aber auch für die Öffentlichkeit im allgemeinen, einen massiven Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Zwar hat der BGH hervorgehoben, dass häufig auch ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit an der bildlichen Darstellung eines Straftäters bestehen kann, weil Straftaten durch dessen Persönlichkeit geprägt sind und Bilder prägnant und

unmittelbar über seine Person informieren können (BGH, Urteil vom 07.06.2011, VI ZR 108/10 – *Bild im Gerichtssaal*, Juris Rn. 24). Soll nicht nur der Name, sondern auch ein Bildnis des (vermeintlichen) Straftäters veröffentlicht werden, gilt aber auch hier der Grundsatz, dass Bildnis-Veröffentlichungen regelmäßig intensiver in das Persönlichkeitsrecht eingreifen als reine Wortberichterstattungen (BVerfG Urteil vom 15.12.1999, 1 BvR 653/96 – *Caroline von Monaco II*, Juris Rn. 70ff.). Eine solche deutlich höhere Eingriffsintensität der Bildberichterstattung gegenüber der Wortberichterstattung ist vorliegend gegeben, weil der Antragsteller auch für solche Personen identifizierbar wird, die nicht im beruflichen Umfeld Kontakt zu ihm haben. Der Antragsteller wird so gleichsam an den Pranger gestellt, ohne dass diese Eingriffsintensität durch ein besonderes Informationsinteresse gerechtfertigt wäre.

b. Es besteht hinsichtlich der Bildberichterstattung auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Wiederholungsgefahr wird durch die Erstbegehung indiziert, es wurde keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben, die einstweilige Verfügung der Kammer wurde nicht als endgültige Regelung anerkannt und auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die eine Wiederholungsgefahr entfallen lassen könnten.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Böert
Richterin
am Landgericht

Kersting
Richter

Weitere Dokumente:

<http://www.chillingeffects.de/kaefer1.pdf>

<http://www.chillingeffects.de/kaefer2.pdf>

<http://www.chillingeffects.de/kaefer3.pdf>

<http://www.chillingeffects.de/schwarz.pdf>

<http://www.chillingeffects.de/hamburg.pdf>